

2. die sozialistischen Molkereibetriebe,
3. alle anderen sozialistischen Betriebe, die zur Erfassung und zum Aufkauf der im § 1 Ziff. 1 genannten Produkte nach den geltenden Bestimmungen zugelassen wurden. Hierzu gehören auch alle sozialistischen Industrie- und Handelsbetriebe, die im Einvernehmen mit den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf und Land- und Forstwirtschaft, in direkten vertraglichen Beziehungen zur LPG stehen. Bezüglich der Großverbraucher und Kontingenträger für den Sonderbedarf gelten die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert getroffenen Bestimmungen.

§ 3

(1) Die Bestätigung der Betriebspläne der LPG einschließlich der Festsetzung der Höhe der Pflichtablieferung und der staatlichen Aufkaufauflage in Getreide und Kartoffeln durch die Räte der Kreise regelt sich nach den für die Veranlagung der LPG zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert getroffenen Bestimmungen.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft und Erfassung und Aufkauf, haben den zuständigen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben die zum Vertragsabschluß erforderlichen Angaben, Unterlagen und Informationen aus den bestätigten Betriebsplänen und Ablieferungsbescheiden zu vermitteln. Dazu gehören auch die Mengen, die von den LPG sozialistischen Industrie- und Handelsbetrieben sowie Großverbrauchern und Kontingenträgern direkt geliefert werden.

(3) Von den im Abs. 2 genannten Fachorganen sind den zuständigen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben alle während des Kalenderjahres in den Betriebsplänen der LPG, Ablieferungsbescheiden und Aufkaufauflagen durchgeführten Änderungen oder Berichtigungen, sofern sie die vertraglichen Beziehungen betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind berechtigt, in die Erzeugerkarteikarten und in alle übrigen, die Produktion und die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die LPG bei den Räten der Gemeinden geführten Unterlagen Einsicht zu nehmen.

§ 4

Der An- und Verkauf von Zuchtvieh von den Handelsstellen der VEAB für Zuchtvieh ist zwischen den LPG und VEAB auf der Grundlage der Entscheidung der Lenkungscommission oder deren Beauftragte gesondert schriftlich zu vereinbaren.

§ 5

Die LPG können Futtermittel von den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften im Einvernehmen mit den zuständigen VEAB beziehen. Darüber ist im Hauptvertrag mit den VEAB (vgl. § II Abs. 2) die erforderliche Vereinbarung festzulegen. §

§ 6

(1) In die Verträge sind von den Vertragspartnern in voller Höhe die Mengen, Arten, Sorten, erforderlichenfalls auch die Qualitäten der zu liefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse (§ 1 Ziff. 1) obligatorisch aufzunehmen, die den von den Fachorganen der Räte der Kreise festgesetzten Ablieferungsbescheiden und den staatlichen Aufkaufauflagen entsprechen.

(2) Der von den LPG durchgeführte Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Bauernmärkten und ab Hof wird nicht auf die Erfüllung der Verträge angerechnet.

§ 7

(1) Die in den Betriebsplänen der LPG unter „freier Verkauf“ festgelegten und von den Räten der Kreise bestätigten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind in der Höhe in die Verträge aufzunehmen, über die zwischen LPG und Erfassungs- und Aufkaufbetrieben Übereinstimmung erzielt wurde; dazu haben die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe den LPG vorzuschlagen, zur Erfüllung und Übererfüllung der Ziele des Gesetzes über den Siebenjahrplan die für den freien Verkauf festgelegten Mengen voll vertraglich zu binden.

(2) Die Mengen aus Aufkauf-, Mast- und Lieferverträgen, die bereits vor Beginn des betreffenden Planjahres zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen wurden, sind Bestandteil der Liefermengen des Hauptvertrages (vgl. § 11 Abs. 2).

(3) Die von den LPG auf Grund von Saatgutliefer- und Vermehrungsverträgen an DSG-Handelsbetriebe oder auf Grund von Direktverträgen an Betriebe der Lebensmittelindustrie, des Handels einschließlich Gaststätten, an Großverbraucher und Kontingenträger für den Sonderbedarf gelieferten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind auf die Vertragsmengen des Hauptvertrages anzurechnen.

§ 8

Beim Vertragsabschluß nach den §§ 6 und 7 sind die Mengen in den Vertrag aufzunehmen, die laut Betriebsplan der LPG effektiv zur Lieferung vorgesehen sind. Bei pflanzlichen Erzeugnissen können auf Wunsch der LPG die Anrechnung von Vorauslieferungen, Gutschriften und andere das Ablieferungssoll der LPG betreffende Vergünstigungen als Vertragserfüllung anerkannt werden. Bei tierischen Erzeugnissen ist die im laufenden Jahr effektiv gelieferte Menge des staatlichen Aufkommens für die Vertragserfüllung anzurechnen.

§ 9

Zu den im § 1 Abs. 2 der Verordnung genannten sozialistischen Genossenschaften gehören insbesondere die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) und die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, sofern sie der Ablieferungspflicht in den im § 1 angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen unterliegen.

§ 10

Der Vertragsabschluß zwischen LPG und den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben über die Produktion und die Lieferung von technischen Kulturen (insbesondere Zuckerrüben, Tabak, Faserlein, Hanf, Ölfaserlein, Arznei- und Gewürzpflanzen, Hopfen und Korbweiden) regelt sich nach den §§ 36 bis 40 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 11

(1) Der Zeitpunkt, bis zu dem die Verträge abzuschließen sind, wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert festgelegt und bekanntgemacht.